

Stellungnahme des BVES e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des KWKG und des EEG 2017

03. Oktober 2016

Der Bundesverband Energiespeicher e.V. nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung wie folgt Stellung:

Der mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandte Gesetzesentwurf enthält komplexe Neuerungen zur bisherigen Gesetzeslage. Eine fundierte Prüfung der Änderungen und der daraus folgenden Konsequenzen war in der Kürze der Zeit nicht möglich. Die kurze Frist zur Stellungnahme macht eine ausführliche Reaktion unmöglich und verhindert eine ordnungsgemäße Anhörung der beteiligten Kreise.

Insbesondere die Konsequenzen aus den Änderungen in § 61 ff EEG 2017 lassen sich in der Kürze der Zeit nicht ordnungsgemäß überprüfen oder überhaupt rechtlich überblicken. Inhalt, Bedeutung und Tragweite der neu eingeführten §§ 61 a – 61 j EEG 2017 sind nicht mehr nachvollziehbar und so letztlich auch nicht rechtlich vollziehbar. Eine begründete Stellungnahme zu den beabsichtigten Rechtsänderungen ist uns daher derzeit nicht möglich.

Ein wesentlicher Punkt aus dem EEG 2017 bleibt jedoch gesondert hervorzuheben.

Zu § 61 j EEG-E:

Der bereits im Zuge der Novelle des EEG 2017 im Sommer 2016 stark kritisierte § 61 a EEG (nun § 61 j) ist entgegen anderslautender Ankündigung der Bundesregierung inhaltlich unverändert geblieben.

Die Regelung trifft insbesondere gemischte Betriebsmodelle von Speichern. Damit sind Modelle gemeint, bei denen Speicher ihre Dienste in mehreren Bereichen einbringen und damit ihre flexiblen Fähigkeiten optimal genutzt werden (Quartierspeicher, Schwarm Speicher). Gerade gemischte Betriebsmodelle gewinnen immer mehr an Bedeutung, da sie die absehbare Entwicklung steigender Hausspeicherzahlen (von derzeit 30.000 auf 170.000 in 2020) effizient und systemdienlich gestalten können. Die Haushalte optimieren ihren Eigenstromverbrauch auf diese Weise nicht nur individuell, sondern Überkapazitäten können zentral gesteuert und für Systemdienstleistungen und sonstige dienliche Verwendungen eingesetzt werden. Dem Netzbetreiber stehen durch die Speicherkapazität zusätzliche Dienstleistungen zur Verfügung, und auch für die regionalen Versorger bringt dieses neue Geschäftsmodell nicht nur einen systemischen Nutzen, sondern auch einen betriebswirtschaftlichen Mehrwert.

Ein derart systemdienlicher und insbesondere effizienter Einsatz von Speichern wird durch die Regelung in § 61 j EEG verhindert, da er zur Folge hat, dass bei einer gemischten Nutzung der gesamte Speicher unter die EEG-Umlage fällt. Ein Speicher, der rein zur Rückspeisung in das Netz genutzt wird, ist nach § 61 j Abs. 1 Nr. 1 von der EEG-Umlage befreit. Ein Speicher, der nur für Direktlieferung genutzt wird, ist nach § 61 j Abs. 1 Nr. 2 von der EEG-Umlage befreit. Ein Speicher jedoch, der beides macht, fällt wieder komplett unter die Abgabepflicht. Diese Einordnung ist nicht nachvollziehbar und entspricht auch nicht dem politischen Willen, Speicher nicht mit der EEG-Umlage zu belasten.

Die trennscharfe Abgrenzung der Strommengen und die entsprechende Zuordnung der Strommengen im Speicher kann durch ein intelligentes Messsystem erfolgen. Entgegen der Auffassung der Bundesregierung gibt es eichrechtlich anerkannte Messsysteme, mit denen missbrauchssicher die Strommengen in Speichern zugeordnet und abgerechnet werden können.

Zur Verdeutlichung möchten wir nochmals hervorheben, dass es uns nicht um die Einführung oder Erweiterung einer Befreiung von Abgaben oder Umlagen geht, sondern einzig darum, die grundsätzlich bereits befreiten Tätigkeiten auch gemeinsam und zusammen in einem Speicher durchzuführen, ohne wieder komplett mit der EEG-Umlage belastet zu werden.

Derzeit fordert § 61j Absatz 1 Nr. 2, dass für den "gesamten Strom, der dem Speicher entnommen wird" die EEG-Umlage voll oder anteilig gezahlt wird. Dies ist aus verschiedenen Gründen zu weit. Wenn nämlich nur Teile des eingespeisten Stroms überhaupt der EEG-Umlagepflicht unterfallen, so muss es ausreichen, dass auch nur für die entsprechend ausgespeisten Strommengen EEG-Umlage gezahlt wird.

Der gemischte Betrieb von Speichern setzt voraus, dass etwa die netzgebundene Nutzung des Speichers und dessen Nutzung für die Eigenversorgung bilanziell getrennt werden dürfen. Dies ist mithilfe geeigneter Messeinrichtungen technisch derart möglich, dass Missbrauch ausgeschlossen ist.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, eine Nr. 3 in den § 61 j einzufügen mit folgender Formulierung:

„§ 61 j Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage

(1) Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage,

- 1. wenn dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz entnommen wird,*
- 2. wenn für den gesamten Strom, der dem Speicher entnommen wird, die volle oder anteilige EEG-Umlage nach § 60 oder § 61 gezahlt wird oder,*
- 3. wenn durch Verwendung geeichter Messeinrichtungen nachgewiesen werden kann, dass der gesamte Strom, der dem Speicher entnommen wird entweder zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz verwendet wird oder für ihn, soweit er nicht in das Netz eingespeist wird, entweder die volle oder anteilige EEG-Umlage nach § 60 oder § 61 gezahlt wird oder ausschließlich für solche Strommengen nicht gezahlt wird, für die sowohl bei der Einspeisung als auch bei der Entnahme ein Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt oder auf null Prozent reduziert ist.*

Diese Formulierung entspricht zudem dem Votum des Bundesrates (BR-Drs. 310/16), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung bereits teilweise zugestimmt hat. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung eine Abhilfe zugesagt. Leider ist dies nicht erfolgt, so dass die ursprüngliche Forderung weiter und unverändert erhoben wird.

Zu § 26 Abs. 2 KWKG-E

§ 26 Abs. 2 KWKG-E legt eine Begrenzung der KWK-Umlage auf 0,04 Cent/kWh über 1 GWh/a fest. Diese Begrenzung gilt für stromintensive Unternehmen sowie nach Abs. 3 für Schienenbahnen.

Für Speicher beinhaltet diese neue Fassung des § 26 Abs. 2 eine gravierende Änderung der Abgabenlast. Bisher unterlagen alle Letztverbraucher der obigen Begrenzung bei der KWK-Umlage. Durch die Einstufung als Letztverbraucher waren so auch die Speicher von dieser Begrenzung umfasst. Diese Begrenzung soll nun nach dem KWKG-E vom 26.09.2016 aufgehoben werden.

Da Speicher jedoch weder stromintensive Unternehmen (gem. § 2 Nr. 28 KWKG) sind, noch es sich um Schienenbahnen handelt, hat die Änderung zur Folge, dass sich die KWK-Umlage für Speicher drastisch erhöht. Erste Berechnungen zeigen eine Erhöhung um einen 8 – 10fachen Wert.

Diese Erhöhung der KWK-Umlage für Speicher widerspricht dem politisch gewollten und entspricht nicht dem Grundsatz, Speicher von Umlagen und Doppelbelastungen zu befreien. Die Begründung für die Befreiung der Speicher von der EEG-Umlage gem. § 61a Abs. 1 EEG 2016, „eine Doppelbelastung zu vermeiden“, gilt letztlich auch für die KWK-Umlage. Denn die Bundesregierung hat mit der EU-Kommission für die Privilegierung der energieintensiven Industrie bei der KWKG-Umlage folgende Ausgestaltung vereinbart: Die Privilegierung wird „wie in der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2017 ausgestaltet: Wer einen Begrenzungsbescheid auf der Grundlage des EEG hat, wird auch nach dem KWKG entlastet.“

Damit wird der Grundsatz festgeschrieben, dass eine Begrenzung auf Grundlage des EEG auch nach den Vorgaben des europäischen Beihilferechts eine Entlastung nach dem KWKG-G nach sich ziehen darf.

Speicher sind außerhalb der Besonderen Ausgleichsregelung von der EEG-Umlage befreit, ohne beihilferechtliche Beanstandung der EU Kommission (§ 60 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014 bzw. § 61a Abs. 1 EEG 2016 bzw. § 61j EEG-Entwurf v. 26.09.2016). Daher sollten Speicher auch vollständig von der KWK-Umlage befreit werden. Zumindest sollte es eine Lösung wie bei den Schienenbahnen geben (§ 26 Abs. 3 KWKG-E), um den Status quo zu erhalten und keine zusätzliche Belastung für Speicher herbeizuführen.

Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:

§ 26 Absatz 3 KWKG-E:

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden für

- a) Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung und*
- b) **Stromspeicher, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung von der EEG-Umlage befreit sind***

Folgeänderung in § 36 Abs. 1 KWKG:

*(1) § 26 Absatz 2 ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden. § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2015 ist ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr anzuwenden. Satz 2 ist nicht für Schienenbahnen **und nicht für Stromspeicher im Sinne von § 26 Absatz 3 Satz 1** anzuwenden.*